

## § 0380 BGB

Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweis der Empfangsberechtigung des [Gläubigers](#) eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners [erforderlich](#) oder genügend ist, kann der [Gläubiger](#) von dem [Schuldner](#) die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die [Leistung](#) zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.